

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Chile

über die Koproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Chile,  
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

in dem Bewusstsein, dass eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich audiovisueller Ko-  
produktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Filmindustrie in beiden Staaten,  
zur Verbesserung des Vertriebs von Filmen aus dem jeweils anderen Staat sowie zur Ver-  
besserung des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen beiden Staaten leisten  
kann,

entschlossen, die Entwicklung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich zu fördern -

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1 Definition

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Begriff

(1) „Film“ die Gesamtheit von Bildern beziehungsweise die Gesamtheit von Bildern  
und Tönen, unabhängig von Länge, visuellem Träger und Filmgattung (insbesondere  
Spiel-, Animations-, Dokumentarfilme), die den für die Filmwirtschaft im Hoheitsgebiet  
der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechen und zur  
Erstaufführung in einem Filmtheater hergestellt werden. Die Bestimmungen dieses Ab-  
kommens gelten entsprechend für Filme, die für die Aufführung im Fernsehen, auf Video

oder als Abrufvideo (Video on Demand) hergestellt werden, sofern sie in den nationalen Fördersystemen vorgesehen sind. Andere Formen audiovisueller Produktionen und Auswertungsarten, können durch einen Notenwechsel in den Anwendungsbereich dieses Abkommens aufgenommen werden, sofern auch diese Formen in den nationalen Fördersystemen vorgesehen werden;

(2) „Koproduktion“ einen Film, der von einem oder mehreren deutschen Produzenten in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren chilenischen Produzenten durch wirtschaftliche, künstlerische und technische Zusammenarbeit hergestellt wird. Umfasst werden auch multilaterale Koproduktionen nach Artikel 3 Absatz 7;

(3) „Koproduzent“ Produktionsgesellschaften oder Produzenten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Chile, die an einer deutsch-chilenischen Koproduktion oder an einer multilateralen Koproduktion nach Artikel 3 Absatz 7 beteiligt sind;

(4) „technisches und künstlerisches Personal“ Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseure, Komponistinnen und Komponisten, Schnittmeisterinnen und Schnittmeister, Bühnenbildnerinnen und Bühnenbildner, künstlerische Leiterinnen und Leiter, Darstellerinnen und Darsteller, in der Produktion tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Personal der Labore und Einrichtungen, die bei der Herstellung des Films mitwirken.

## Artikel 2

### Anerkennung als nationale Filme

- (1) Die im Rahmen dieses Abkommens produzierten Filme werden von den Vertragsparteien als nationale Filme angesehen, sofern sie durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien anerkannt werden.
- (2) Zuständige Behörden sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Filmförderungsanstalt (FFA) und in der Republik Chile das Ministerium für Kultur, Künste und Kulturerbe („el Ministerio Nacional de la Cultura, las Artes y el Patrimonio“). Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, informieren die Vertragsparteien einander schriftlich.
- (3) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die durch die zuständigen Behörden einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der jeweilige Koproduzent nach Maßgabe des im Bewilligungszeitpunkt geltenden innerstaatlichen Rechts.

## Artikel 3

### Voraussetzungen für die Anerkennung der Koproduktionen

- (1) Die Förderung einer Koproduktion im Rahmen dieses Abkommens kann Produktionsgesellschaften gewährt werden, die über eine geeignete Organisation, technische Expertise und Ausstattung sowie angemessene finanzielle Mittel verfügen und deren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer eine geeignete Berufsqualifikation und anerkannte berufliche Erfahrung nachweisen können.

(2) Die Koproduzenten des Films müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Chile haben.

(3) Förderanträge sind durch die Koproduzenten unter Beachtung der von den Vertragsparteien jeweils festgelegten Verfahren zu stellen; insbesondere hat die Antragstellung vor Drehbeginn zu erfolgen.

(4) Der Beitrag der Koproduzenten darf für jeden der beiden Staaten nicht weniger als 20 (zwanzig) Prozent und nicht mehr als 80 (achtzig) Prozent der Gesamtherstellungskosten des Films betragen.

(5) Jeder Koproduzent muss einen tatsächlichen darstellerischen, künstlerischen und technischen Beitrag zu der Produktion leisten. Dieser Beitrag muss im Verhältnis stehen zu seiner finanziellen Beteiligung und den Beitrag des technischen und künstlerischen Personals umfassen.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 können die zuständigen Behörden in Ausnahmefällen Filme als Koproduktionen nach diesem Abkommen anerkennen, wenn

1. der Beitrag eines Koproduzenten nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist und
2. das Projekt nach Einschätzung der zuständigen Behörden den Zielen dieses Abkommens in besonderem Maße förderlich ist.

(7) Ein Filmprojekt, das in Zusammenarbeit mit einem Koproduzenten aus einem Drittstaat verwirklicht werden soll, kann von den zuständigen Behörden als Koproduktion nach diesem Abkommen anerkannt werden, wenn zwischen einer der beiden Vertragsparteien und diesem Drittstaat eine verbindliche völkerrechtliche Übereinkunft über die Koproduktion von Filmen besteht. Eine Anerkennung, wie im ersten Satz dieses Absatzes beschrieben, ist auf Projekte beschränkt, bei denen der Beitrag des Koproduzenten aus dem

Drittstaat nicht größer ist als der kleinere der Einzelbeiträge der deutschen und chilenischen Koproduzenten.

#### Artikel 4 Herstellung des Films

(1) Die an einem Film beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dem folgenden Personenkreis angehören:

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- Deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

In Bezug auf die Republik Chile:

- Chilenische Staatsangehörige,
- Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Chile haben.

In Bezug auf an der Koproduktion beteiligte Drittstaaten:

- Staatsangehörige des jeweiligen Drittstaats.
- (2) Die Beteiligung von technischem oder künstlerischem Personal, das die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen und unter der Berücksichtigung der Anforderungen der Koproduktion im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugelassen werden.
- (3) Studio- und Außenaufnahmen werden in der Republik Chile, in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens gedreht.
- (4) Außenaufnahmen können von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien aus künstlerischen Gründen auch außerhalb der in Absatz 3 genannten Gebiete zugelassen werden, wenn das Drehbuch oder die Handlung beziehungsweise der Originalschauplatz des Films dies erfordern.
- (5) Von jedem koproduzierten Film werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutschsprachige und eine spanischsprachige. Die Fassungen können Dialogpassagen in einer anderen Sprache enthalten, wenn das Drehbuch dies erfordert.

## Artikel 5 Filmvertrieb

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, den Vertrieb und die Verwertung der Filme der anderen Vertragspartei in ihrem jeweiligen Staat mit allen zulässigen Mitteln des Filmvertriebs zu fördern und voranzutreiben.

## Artikel 6 Originale und Kopien

- (1) Um die Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Anspruch nehmen zu können, müssen das Originalnegativ beziehungsweise das Original für den Digitalen Kinovertrieb (Digital Cinema Distribution Master - DCDM) der im Rahmen dieses Abkommens entstandenen Koproduktion gemeinsames Eigentum der beteiligten Koproduzenten sein. Jeder Koproduzent hat das Recht, die für die Verwertung in seinem eigenen Staat erforderlichen Kopien zu ziehen.
- (2) Die Anfertigung eines DCDM für die Fassung in einer dritten Sprache bedarf der Zustimmung beider Koproduzenten.

## Artikel 7 Ausgewogene Beteiligung

- (1) Das Verhältnis von künstlerischer und darstellerischer Beteiligung zu finanzieller und technischer Beteiligung beider Staaten (Studios, Postproduktionen) soll ausgewogen sein.
- (2) Der Gemischte Ständige Ausschuss nach Artikel 9 überprüft die Einhaltung der Ausgewogenheit.

## Artikel 8 Kennzeichnung

Im Titelvorspann und Abspann sowie im Werbematerial des Films muss der Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine deutsch-chilenische Koproduktion handelt.



## Artikel 9

### Kooperation und Gemischter Ständiger Ausschuss

(1) Die zuständigen Behörden informieren einander regelmäßig über die Erteilung, Ablehnung, Veränderung oder den Widerruf der Anerkennung von Koproduktionen. Vor Ablehnung eines Antrags konsultiert die für dessen Bearbeitung zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei. Die zuständigen Behörden können Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens unterbreiten, die im Interesse der Vertragsparteien liegen.

(2) Zur Überprüfung der Umsetzung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien einen Gemischten Ständigen Ausschuss, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien und der Filmindustrie zusammensetzt.

(3) Der Gemischte Ständige Ausschuss kommt auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung zusammen, insbesondere dann, wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien geändert wurden oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens ernsthafte Schwierigkeiten auftreten. Der Gemischte Ständige Ausschuss schlägt im gemeinsamen Interesse beider Vertragsparteien und zur Förderung der Zusammenarbeit in der Filmindustrie notwendige Änderungen dieses Abkommens vor.

## Artikel 10

### Erleichterungen

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erleichtert jede Vertragspartei für nach diesem Abkommen anerkannte Koproduktionen

1. die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt des technischen und künstlerischen Personals der anderen Vertragspartei sowie
2. die Ein- und Ausfuhr von technischem Material für die Dreharbeiten und anderem Material der Koproduzenten der anderen Vertragspartei.

## Artikel 11

### Schlussbestimmungen

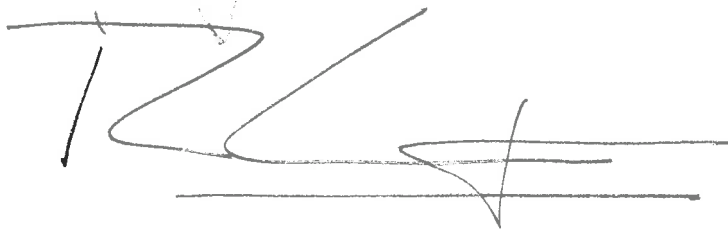
- (1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Chile der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch schriftliche auf diplomatischen Wege übermittelte Notifikation mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.
- (3) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Jede Vertragspartei kann das Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.
- (4) Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Förderung und Fertigstellung von Koproduktionen, die vor einer Kündigung anerkannt worden sind.

Geschehen zu Berlin am 10. Oktober 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der  
Republik Chile

*Michelle Müntefering*

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Michelle Müntefering', written in a cursive style. The signature is positioned below the printed name and extends across the line for the Chilean representative.